

## Lernaufgaben in Klasse 3

Lernaufgaben in der Lernzeit (Schule)	Aufgaben für zu Hause (Eltern)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt pro Woche i.d.R. 4- 5 Lernzeiten (Unterschiede durch Schwimmunterricht). Die Lernzeiten können in Abhängigkeit vom Mittagessen auf die 5. (30 min.) und 6. Unterrichtsstunde (15 min.) aufgeteilt sein.</li> <li>• Die Lernzeitaufgaben werden so ausgewählt, dass sie von jedem einzelnen Kind in der vorhandenen Zeit im Allgemeinen selbstständig bewältigt werden können.</li> <li>• <i>Die in der Lernzeit verantwortlichen Pädagogen und ehrenamtlichen Kräfte achten auf die Ausführung der Lernzeitaufgaben. Ein Strich bedeutet Vollständigkeit ohne Kontrolle. Strich und Kürzel bedeuten Vollständigkeit und Richtigkeit.</i></li> <li>• Durch differenzierte Aufgabenstellung und den Einsatz von Wahl- und Pflichtaufgaben bzw. Wochenplänen findet eine individuelle Förderung nach Schwächen und Stärken statt.</li> <li>• Die Schülerinnen und Schülern wenden zunehmend vermittelte Lerntechniken an und nutzen die Möglichkeit der Selbstkontrolle.</li> <li>• Findet an einem Tag keine Lernzeit statt, kann das HA-Zimmer des Hortes genutzt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Aufgaben für zu Hause und der Wochenpläne sollen zur Kenntnis genommen werden. Gemeinsam mit ihren Kindern kontrollieren sie die Erledigung dieser Aufgaben.</li> <li>• Nicht erledigte Lernaufgaben sollen nach Eintrag nachgeholt bzw. beendet werden.</li> <li>• Gedichte, Vokabeln, Grundaufgaben der Mathematik und Fachbegriffe sind zu festigen und zu lernen</li> <li>• Der Unterrichtsstoff vom Vormittag ist in geeigneter Weise zu wiederholen und zu üben.</li> <li>• Materialiensammlungen für den Unterricht und die Ergebnisse von Beobachtungs- und Befragungsaufgaben sind nach Eintrag im Hausaufgabenheft zum angegebenen Tag mitzubringen.</li> <li>• Bei Fehltagen besteht zeitnah Nachholpflicht des Unterrichtsstoffes.</li> </ul>

### Gesetzliche Grundlagen:

- ❖ *VV Ganzttag (in der gültigen Fassung vom 21. April 2011; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Juli 2021) Abschnitt 9*
  - a) *Individuelle Lernzeiten: Sie dienen der Entwicklung und der Förderung der individuellen Leistungsfähigkeit (Begabungen, Ausgleich von Lerndefiziten) sowie der Neigungen der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers auf der Grundlage von Lehrplänen zur individuellen Förderung.*
  
- ❖ *VV Schulbetrieb (in der gültigen Fassung vom 29. Juni 2010; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Oktober 2022) Abschnitt 1 Nummer 5*  
*Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit im erforderlichen Umfang. Sie dienen der Festigung und Vertiefung des im Unterricht erarbeiteten sowie der Vorbereitung auf die Arbeit in den folgenden Unterrichtsstunden. Sie sollen zu selbstständigem Arbeiten hinführen und befähigen. Sie müssen in ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen und von diesen ohne fremde Hilfe bewältigt werden können.*